

## Weitere Informationen

- Man darf im BAföG-Bewilligungszeitraum (zwölf Monate) insgesamt bis zu 6.240 Euro verdienen, ohne dass das monatliche BAföG gekürzt wird. Dabei ist die Höhe des monatlichen Einkommens flexibel.
- Minijob: Dem Verdienst werden anteilig Sonderzahlungen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld) hinzugerechnet. Bei 520 Euro\* im Monat plus Weihnachtsgeld ist man nicht mehr geringfügig beschäftigt.
- Bei einem Praktikum, das während des Studiums absolviert wird und in der Studien- bzw. Prüfungsordnung vorgeschrieben ist, müssen keine Abgaben zur Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung gezahlt werden. Die Höhe der Praktikumsvergütung ist unerheblich.
- Für Studierende, die bereits ein erstes Studium oder eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und deren Eltern noch Kindergeld für sie erhalten, gilt Folgendes: Das Kindergeld wird nur gezahlt, wenn sie nicht mehr als 20 Stunden pro Woche arbeiten. Auch durch einen Minijob geht der Kindergeldanspruch nicht verloren.
- Auch für Studierende gilt der gesetzliche Mindestlohn von 10,45 Euro brutto pro Stunde (ab dem 1. Oktober 2022 12,00 Euro brutto pro Stunde). Davon ausgenommen sind Pflichtpraktika und Praktika, die nicht länger als drei Monate dauern.

### Wichtige Informationen zur Kranken- und Pflegeversicherung:

Alle Studierenden müssen bei ihrer Immatrikulation gesetzlich oder privat krankenversichert sein (umfasst automatisch die Pflegeversicherung). Alle gesetzlichen Krankenkassen bieten einen Studierendentarif an. Bis zum Alter von 24 Jahren sind Studierende automatisch über ihre Familie gesetzlich krankenversichert. Das gilt jedoch nur, wenn ihr monatliches Gesamteinkommen nicht höher als 520 Euro ist. Die privaten Krankenkassen haben eigene Vorschriften. Eine Verlängerung der gesetzlichen Familienversicherung ist bis zu einem Jahr möglich, z. B. wegen Wehr- oder Freiwilligendienst.

## Redaktion:



Deutsches Studentenwerk

Studentenwerk Gießen A. d. ö. R.

## Kontakt:

Studentenwerk Gießen A. d. ö. R.

Beratung & Service

Otto-Behaghel-Str. 23 – 27 | 35394 Gießen

Telefon: 0641 40008-160 | Fax: 0641 40008-169

Außenstelle Fulda

Daimler-Benz-Str. 5a | 36039 Fulda

Telefon: 0661 96210486

E-Mail: [beratung.service@studentenwerk-giessen.de](mailto:beratung.service@studentenwerk-giessen.de)

Unsere Öffnungszeiten und weitere Informationen unter:

[www.studentenwerk-giessen.de](http://www.studentenwerk-giessen.de)

Wer immer up-to-date sein möchte, folgt uns hier:



@stwgiessen



@studentenwerk.giessen



@stwgiessen



Studentenwerk Gießen



# Jobben

**Hinweis:** Die Informationen zum Minijob und zur kurzfristigen Beschäftigung gelten für alle Arbeitnehmenden in Deutschland, unabhängig davon, ob sie Studierende sind.

## Minijob geringfügig entlohnte Beschäftigung oder sog. 520-Euro-Job\*

- Beschäftigung, die auf Dauer angelegt ist
- max. 520 Euro pro Monat (Ausnahme: unvorhersehbares Überschreiten in bis zu zwei Kalendermonaten innerhalb eines Zeitjahres, wobei der monatliche Verdienst maximal das Doppelte der Geringfügigkeitsgrenze betragen darf)
- Mehrere parallel ausgeübte Minijobs sind möglich, wenn das Gehalt zusammengerechnet monatlich nicht mehr als 520 Euro beträgt.
- Arbeitgebende müssen die Minijobs bei der Minijob-Zentrale anmelden.

### Einkommensteuer

- wird entweder nach individuellen Lohnsteuermerkmalen abgeführt oder
- von den Arbeitgebenden pauschal mit 2 % übernommen (dies ist meistens der Fall)

### Kranken-/Pflege- und Arbeitslosenversicherung

- Studierende sind versicherungsfrei.
- Arbeitgebende zahlen Pauschalbeitrag, wenn Studierende gesetzlich versichert sind (gewerblich: 13 %; privat: 5 %).

⇒ wichtige Informationen zur Kranken- und Pflegeversicherung am Ende des Flyers

### Rentenversicherung

- Studierende sind versicherungspflichtig, können sich von dieser Pflicht aber befreien lassen, wenn sie ihren Eigenanteil sparen möchten.
- Arbeitgebende zahlen je nachdem, ob sie gewerblich oder privat sind, unterschiedlich hohe Abgaben zur Rentenversicherung. Im gewerblichen Bereich zahlen sie pauschal 15 %, im privaten Bereich pauschal 5 % vom tatsächlichen Verdienst.
- Studierende zahlen, wenn sie sich nicht befreien lassen, im gewerblichen Bereich 3,6 % an die Rentenversicherung. Im privaten Bereich sind hingegen 13,6 % zu entrichten. Wichtig: Bei niedrigem Monatslohn können die Beiträge verhältnismäßig hoch sein, da bei der Berechnung des Arbeitnehmeranteils von mindestens 175 Euro Einkommen ausgegangen wird.

**Tipp:** Vor dem Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht unbedingt beraten lassen (kostenloses Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung: 0800 1000 4800)!

[www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de)  
[www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)

## Kurzfristige Beschäftigung z. B. Semesterferien-Job

- Beschäftigung, die maximal drei Monate oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr dauern darf
- Höhe des Einkommens ist nicht relevant.
- Dauer muss im Voraus vertraglich festgelegt oder nach Art der Beschäftigung begrenzt sein (z. B. Arbeit auf Messen oder Weihnachtsmärkten).
- Es darf keine Berufsmäßigkeit (durch Erwerbsverhalten) vorliegen.

### Einkommensteuer

- Studierende sind einkommensteuerpflichtig.
- Steuern, die ggf. auf Einkommen bis 10.347 Euro pro Jahr (Grundfreibetrag 2022) einbehalten wurden, kann man über die Einkommensteuererklärung zurückbekommen (im Folgejahr).

### Kranken- und Pflegeversicherung sowie Arbeitslosenversicherung

- Studierende sind versicherungsfrei.

⇒ wichtige Informationen zur Kranken- und Pflegeversicherung am Ende des Flyers

### Rentenversicherung

- Studierende sind versicherungsfrei.

**Hinweis:** Ausnahme von der 20-Stunden-Regel bei kurzfristigen Beschäftigungen, d. h. in der Vorlesungszeit darf bei diesen mehr als 20 Stunden pro Woche gearbeitet werden, ohne dass Versicherungspflicht eintritt. Das gilt aber nur dann, wenn zusammen mit weiteren Arbeitsverhältnissen innerhalb eines Zeitjahrs nicht mehr als 26 Wochen (182 Kalendertage) über 20 Stunden pro Woche gearbeitet wird.

## Werkstudierenden-Vertrag mehr als geringfügig entlohnte Beschäftigung

- Beschäftigung, die auf Dauer angelegt ist.
- Gehalt beträgt insgesamt mehr als 520 Euro pro Monat.
- Studium muss gegenüber der Beschäftigung Vorrang haben (d. h. in der Vorlesungszeit maximal 20 Stunden pro Woche arbeiten).
- nicht möglich während eines Teilzeitstudiums, Urlaubssemesters, Forschungsstudiums, dualen Studiums

### Einkommensteuer

- Studierende sind einkommensteuerpflichtig.
- Steuern, die ggf. auf Einkommen bis 10.347 Euro pro Jahr (Grundfreibetrag 2022) einbehalten wurden, kann man über die Einkommensteuererklärung zurückbekommen (im Folgejahr).

### Kranken-/Pflege- und Arbeitslosenversicherung

- Studierende sind versicherungsfrei, wenn sie in der Vorlesungszeit nicht mehr als 20 Stunden pro Woche arbeiten (bei weiteren Jobs sind deren Arbeitszeiten ebenfalls zu berücksichtigen).
- In der vorlesungsfreien Zeit kann länger als 20 Stunden pro Woche gearbeitet werden, ohne dass Versicherungspflicht eintritt.

⇒ wichtige Informationen zur Kranken- und Pflegeversicherung am Ende des Flyers

**Hinweis:** In Ausnahmefällen kann während der Vorlesungszeit pro Woche länger als 20 Stunden gearbeitet werden, wenn eine befristete Beschäftigung am Wochenende, abends oder in der Nacht stattfindet (mit Krankenkasse klären!). Das gilt aber nur dann, wenn zusammen mit weiteren Arbeitsverhältnissen innerhalb eines Zeitjahres nicht mehr als 26 Wochen (182 Kalendertage) über 20 Stunden pro Woche gearbeitet wird.

### Rentenversicherung

- Studierende sind versicherungspflichtig.

\* Anhebung des bisherigen 450-Euro-Jobs ab 1. Oktober 2022